

Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Minister Norbert Bischoff
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

50.01/wel

03.06.2013

**Personalberechnung nach KiFöG LSA in der ab 01.08.13 geltenden Fassung
hier: § 21 Pädagogische Fachkräfte sowie § 22 Leitung und Fortbildung KiFöG
LSA**

Sehr geehrter Herr Minister Bischoff,

vor einiger Zeit übermittelte Ihnen die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) ungeklärte Fragen, die derzeit die Mitgliedseinrichtungen der in der LIGA vertretenen Spitzenverbände und der öffentlichen Seite zum novellierten Kinderförderungsgesetz (KiFöG) beschäftigen.

Ergänzend hierzu sind in der Fachpraxis vermehrt Fragen zur Berechnung des Mindestpersonalschlüssels aufgetreten, da insbesondere in *§ 21 Pädagogische Fachkräfte Abs. 2 Satz 2* der Gesetzgeber von „*vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung*“ ausgeht.

Bisher wurden vergütete Jahresarbeitsstunden unterschiedlich ausgelegt und angewendet. Beispielsweise wurden in der Vergangenheit Netto- und Bruttoarbeitszeit bei der Berechnung von Krankheitstagen und den damit verbundenen Ausfallkosten in einigen Gebietskörperschaften als vergütete Jahresarbeitsstunden anerkannt. In anderen Gebietskörperschaften war dies nicht der Fall. Die Verwirrung setzt sich fort, in dem die Arbeitszeit durch die Vor- und Nachbereitungsstunden und für das Sprachscreening nach Delfin IV zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel finanziert wurden. Darüber hinaus wurden bei der Novellierung des Gesetzes, zu Gunsten der Verbesserung des dauerhaften Personalschlüssels und damit der Qualität der frühkindlichen Bildung, die im bestehenden Gesetz zusätzlich zu berechnenden Vor- und Nachbereitungsstunden fallen gelassen.

...

Aus dem Fragen-und-Antwort-Katalog des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Teil I und II) geht hervor, dass das Ministerium nach seinen Berechnungen von einer **Bruttoarbeitszeit** der Fachkräfte ausgeht. Dies können wir nicht nachvollziehen.

Die LIGA sieht hier einen Widerspruch zu den gesetzlich festgelegten „vergüteten Jahresarbeitsstunden“. Diese gehen von dem tatsächlichen Einsatz bzw. der tatsächlichen Bezahlung geleisteter Arbeitsstunden aus. Laut Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) und Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) muss somit von einer Nettoarbeitszeit ausgegangen werden, die sich wie folgt zusammensetzt:

Bruttoberechnung minus Urlaubstage minus Krankheit einer pädagogischen Fachkraft = Nettoarbeitszeit.

Die über das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) und Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) geregelten Ansprüche der Arbeitnehmer (bezahlter Erholungsurlaub, Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei gesetzlichen Feiertagen, Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Krankheit) sind **keine** vergüteten Jahresarbeitsstunden. Vielmehr wird die Zahl der Jahresarbeitsstunden, die der Arbeitgeber vergütet, durch die Lohnfortzahlungsansprüche der Arbeitnehmer durch diese Gesetz begrenzt. Das heißt, bei der **Berechnung der vergüteten Jahresarbeitsstunden** sind auch die **im Jahr vergüteten Arbeitsstunden** anzurechnen und nicht wie im Fragen-und-Antwort-Katalog des Ministeriums für Arbeit und Soziales angedeutet, rechnerische Zeitäquivalente von Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund des Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) und Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) gewährt.

Um eine flächendeckende und einheitliche Anwendung der im Gesetz bestehenden Qualitätsparameter für alle Träger in gleichem Maße verbindlich zu beschreiben, hat die LIGA ein sehr großes Interesse daran, dass die Berechnung der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG und § 22 KiFöG transparent und unmissverständlich dargelegt werden. Ebenso wie das Ministerium, ist die LIGA an einer transparenten Kostenerfassung interessiert, um den mit dem neuen Gesetz verabschiedeten Mehraufwand von ca. 50 Millionen Euro den Kindern dieses Landes und einer damit verbundenen verbesserten frühkindlichen Bildung zukommen zu lassen. Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes verbindet die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege eine landesweit einheitliche verbindliche und unmissverständliche Anwendung des Gesetzes.

Einer zeitnahen Handreichung zur Berechnung der Mindestpersonalschlüssel sehen wir erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S. Kornemann-Weber
Geschäftsführerin